



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 21.12.2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

Betreff: **Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 124;**
Bundeskompétenz "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen";
Baurechts- und Raumplanungskompetenz der Länder - Abgrenzungsfragen

Die Gesetzgebung und Vollziehung der Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes. Der Verfassungsgerichtshof erachtet diese Kompetenz auf Anlagen bezogen, „die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen“ (siehe VfSlg 5019/1965, 5578/1967). Diese Anlagen müssen mit dem Eisenbahnbetrieb oder dem Eisenbahnverkehr in einem solchen Zusammenhang stehen, dass ohne sie ein geordneter Eisenbahnbetrieb und –verkehr nicht möglich ist.

Dieser Begriff der Eisenbahnanlage ist kompetenzrechtlich auch für Seilbahnen relevant.

Bauangelegenheiten betreffend Eisenbahnanlagen unterliegen nicht der Baurechtskompetenz der Länder. Auf solche Anlagen ist somit das Baugesetz nicht anwendbar. Bahnfremde Bauwerke (mögen sie auch auf Eisenbahngrund stehen) unterliegen hingegen sehr wohl der Baurechtskompetenz der Länder (vgl. VfSlg. 5019/1965, 5578/1967).

Strittig erscheint die Einordnung von Gebäuden (z.B. einer Bergstation einer Seilbahn), die *teils* Eisenbahnzwecken, *teils* aber sonstigen Zwecken (z. B. als Restaurant oder für private Wohnzwecke) dienen.

Zur Frage, inwieweit Gebäude, die teils Eisenbahnzwecken, teils sonstigen Zwecken dienen, der Baurechts- und Raumplanungskompetenz der Länder unterliegen, wird folgende Rechtsansicht vertreten:

- Einrichtungen, die mit dem Eisenbahnbetrieb oder dem Eisenbahnverkehr in einem solchen Zusammenhang stehen, dass ohne sie ein geordneter Eisenbahnbetrieb oder Eisenbahnverkehr nicht möglich ist, gelten jedenfalls als Eisenbahnanlagen. Eine zusätzliche Baubewilligung nach dem Baugesetz kommt nicht in Betracht.
- Räumlichkeiten, die für sich gesehen nicht unverzichtbar für den Eisenbahnbetrieb bzw. -verkehr sind, gelten dann als (Teil einer) Eisenbahnanlage, wenn sie mit den Gebäudeteilen, die nach ihrer Zweckwidmung für den Eisenbahnbetrieb bzw. -verkehr notwendig sind, in bautechnischem Zusammenhang stehen und nach der Verkehrsauffassung eine bauliche Einheit bilden, und überdies zumindest teilweise Eisenbahnzwecken dienen.

Räumlichkeiten, die nicht einmal teilweise Eisenbahnzwecken dienen, unterliegen dem Baugesetz daher auch dann, wenn sie in bautechnischem Zusammenhang mit einer Eisenbahnanlage stehen.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein